Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8410**

18. Wahlperiode 11.05.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 2453/15

A. Problem

Mit der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2453/15 wendet sich die Beschwerdeführerin gegen einen Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (OVG), mit dem ihr Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Entscheidung des Richterwahlausschusses vom 5. März 2015 und die Zustimmung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz nicht sie, sondern einen Mitbewerber zum Richter am Bundesgerichtshof zu wählen, abgelehnt wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Lösung

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 2453/15 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 2453/15 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 11. Mai 2016

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Bericht der Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Renate Künast

Die Beschwerdeführerin wendet sich mit der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2453/15 gegen einen gerichtlichen Beschluss, mit der ihr Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Entscheidung des Richterwahlausschusses vom 5. März 2015 und die Zustimmung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz nicht sie, sondern einen Mitbewerber zum Richter am Bundesgerichtshof zu wählen, abgelehnt wurde. Die Beschwerdeführerin, eine Richterin am Oberlandesgericht, rügt, dass der Beschluss des Niedersächsischen OVG vom 10. Dezember 2015 (Az.: 5 ME 199/15) sie in ihren Grundrechten aus Artikel 33 Absatz 2 sowie Artikel 19 Absatz 4 GG verletze. Das OVG hat u. a. ausgeführt, dass Richterwahlausschüsse bei ihrer Entscheidung zwar an Artikel 33 Absatz 2 GG gebunden seien; Auswahlentscheidungen von Richterwahlausschüssen unterschieden sich indes maßgeblich von Auswahlentscheidungen der Exekutive im Hinblick auf die Besetzung von Beamten- oder Richterstellen. Rechtsgrundlage der streitgegenständlichen Entscheidung sei Artikel 95 Absatz 2 GG, zu dem die Vorschrift des Artikels 33 Absatz 2 GG bei der Auswahl von Bundesrichtern in einem Spannungsverhältnis stehe.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Streitsache in seiner 98. Sitzung am 11. Mai 2016 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in dem Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 2453/15 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 11. Mai 2016

Renate Künast
Vorsitzende



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333